

Satzung

des

Frauen-Ruder-Club Wannsee e. V.

Inhalt

§ 1 Name und Zweck	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Mitgliederversammlungen	5
§ 8 Wahlen und Abstimmungen	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Preise	6
§ 11 Haftung	6
§ 12 Auflösung	6

Satzung
des
Frauen-Ruder-Club Wannsee e. V.
- Frauen-RC Wannsee/Friedrichshagener Damen RC 1901 -

§ 1 Name und Zweck

Der Frauen-Ruder-Club Wannsee e. V. ist am 08. Mai 1947 mit dem Sitz in Berlin-Wannsee gegründet und in das Vereinsregister eingetragen worden. Er hat den Zweck, den Rudersport zu pflegen und zu fördern. Religion und Politik sind von jeder Verhandlung ausgeschlossen. Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz, tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Insbesondere sieht sich der Verein dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Förderung und Ausübung des Rudersports, sowie die Pflege der Jugend, auf gemeinnütziger Grundlage. Die Förderung des Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten- und Wettkampfsports erfolgt einschließlich eines hierfür regelmäßig angebotenen Trainings- und Wettkampfbetriebs. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Boote und Geräte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft/des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder sind

- a) Ehrenmitglieder
- b) ausübende Mitglieder
- c) auswärtige Mitglieder
- d) unterstützende Mitglieder
- e) jugendliche Mitglieder
- f) außerordentliche Mitglieder

Ehrenmitglieder können wegen hervorragender Verdienste um den Verein von einer Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Ausübende Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht. Sie sind zur Benutzung der Boote und des sonstigen Eigentums des Vereins nach den Bedingungen der Ruder- und Hausordnung berechtigt.

Unterstützende und auswärtige Mitglieder sind zum Besuch der Sportstätte, sowie der Zusammenkünfte des Vereins und zur Beteiligung an den Veranstaltungen ohne Stimmrecht berechtigt. Ein Recht auf Benutzung des Bootsmaterials steht ihnen nicht zu.

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins gemäß der Ruder- und Hausordnung zu benutzen. Sie sind vom 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ausübende Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht. Sie sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins gemäß Ruder- und Hausordnung zu benutzen. Sie unterliegen der Kündigungsfrist gemäß § 3.

§ 3 Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich (Aufnahmeformular) an den Vorstand zu richten.

Die Übernahme als ausübendes, auswärtiges, unterstützendes oder jugendliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach einer außerordentlichen Mitgliedschaft von mindestens einem Monat und einer anschließenden Mindestmitgliedschaft von einem Jahr. Die Aufnahmebestätigung wird in der Clubzeitung bekanntgegeben.

Austrittsgesuche aus dem Verein sind schriftlich drei Monate vor dem Quartalersten bei der Vereinsleitung einzureichen. Sie kann einen früheren Austritt genehmigen. Es kann frühestens zum Ende des ersten Mitgliedsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss 3 Monate vor dem nächsten Quartalersten schriftlich bei der Vereinsleitung erfolgt sein. Durch den Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft sofort. Umschreibungen von aktiver zu passiver Mitgliedschaft sind schriftlich drei Monate vorher einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- a) wegen gröblicher Verletzung des Zwecks des Vereins oder Schädigung eines Ansehens durch eine für diesen Zweck einberufenen Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3.
- b) Im Falle der Nichtzahlung der Beiträge bei einem Rückstand von mindestens drei Monatsbeiträgen nach erfolgter Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief und bei Verstoß gegen die Trainingsvorschriften durch den Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zum Termin des Ausschlusses zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

§ 4 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung beschließt über Beiträge und sonstige Leistungen, zu denen z. B. die Aufnahmegebühr, Umlagen und Arbeitsleistungen gehören, sowie über die Höhe eines Ersatzgeldes für nicht erbrachte Arbeitsleistungen.

Leistungen an Arbeit, Geld und Gegenständen usw., die über die in diesem Paragraphen, erster Absatz, festgelegten Leistungen hinausgehen, gelten als Spende an den Club. Es sei denn, sie sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand als „Sacheinlage“, auch hinsichtlich ihrer Bewertung, festgelegt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins werden gebildet aus

- 1.) der Mitgliederversammlung
- 2.) dem Vorstand
- 3.) den Kassenprüfern

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, die bis spätestens 31. März eines Jahres stattfinden muss,
- b) die außerordentlichen Hauptversammlungen, die vom Vorstand einzuberufen sind, wenn der Vorstand dieses beschließt, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses beantragen,
- c) die Monatsversammlung, die nach Bedarf aufgrund schriftlicher Einladung durch den Vorstand stattfindet.

Die Hauptversammlungen sind ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftlichen Einladungen und die Tagungsordnung an die Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegangen sind.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung der Jahresversammlung:

- a) Geschäftsbericht und Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung durch die Kassenprüfer
- b) Haushaltsveranschlag für das folgende Geschäftsjahr
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl dreier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen
- f) Anträge

Anträge für die Hauptversammlungen sind dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge über nicht zur Tagesordnung gehörige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Unterstützung der einfachen Mehrheit.

Über die auf den Mitgliederversammlungen erfolgten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss innerhalb von drei Monaten in der Clubzeitung veröffentlicht werden. Falls während der 14tägigen Einspruchsfrist nach Veröffentlichung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll nach Ablauf der Einspruchsfrist als durch die Mitglieder genehmigt.

In den Monatsversammlungen werden alle Angelegenheiten, die nicht den Hauptversammlungen vorbehalten sind, erledigt. Die Tagungsordnung der Monatsversammlungen wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind offen, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss die Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

§ 9 Vorstand

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind

- die 1. Vorsitzende
- die 2. Vorsitzende
- die 1. Schriftführerin
- die 1. Kassenwartin
- die 1. Ruderwartin

Rechtlich wird der Verein nach außen durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder, davon jeweils eine Vorsitzende, vertreten.

Weitere Vorstandsmitglieder, die den erweiterten Vorstand bilden, werden von der Jahreshauptversammlung nach Maßgabe der jeweiligen dort festzustellenden Notwendigkeit gewählt. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf ein Jahr.

§ 10 Preise

Die bei Wettfahrten gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins. Die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Privateigentum seiner Mitglieder und Gäste.

Für Schäden, die durch Missachtung der Ruder- und Hausordnung oder durch Leichtfertigkeit herbeigeführt werden, kann der Vorstand die Beteiligten nach Anhörung regresspflichtig machen.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Frauen-Ruder-Club Wannsee e. V. kann nur eine zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufene Hauptversammlung bei einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen oder Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den Deutschen Ruderverband (DRV), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 06.03.2020 neu gefasst.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins werden gebildet aus

- 1.) der Mitgliederversammlung
- 2.) dem Vorstand
- 3.) den Kassenprüfern

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, die bis spätestens 31. März eines Jahres stattfinden muss,
- b) die außerordentlichen Hauptversammlungen, die vom Vorstand einzuberufen sind, wenn der Vorstand dieses beschließt, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses beantragen,
- c) die Monatsversammlung, die nach Bedarf aufgrund schriftlicher Einladung durch den Vorstand stattfindet.

Die Hauptversammlungen sind ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftlichen Einladungen und die Tagungsordnung an die Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegangen sind.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung der Jahresversammlung:

- a) Geschäftsbericht und Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung durch die Kassenprüfer
- b) Haushaltsveranschlag für das folgende Geschäftsjahr
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl dreier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen
- f) Anträge

Anträge für die Hauptversammlungen sind dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge über nicht zur Tagesordnung gehörige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Unterstützung der einfachen Mehrheit.

Über die auf den Mitgliederversammlungen erfolgten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss innerhalb von drei Monaten in der Clubzeitung veröffentlicht werden. Falls während der 14tägigen Einspruchsfrist nach Veröffentlichung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll nach Ablauf der Einspruchsfrist als durch die Mitglieder genehmigt.

In den Monatsversammlungen werden alle Angelegenheiten, die nicht den Hauptversammlungen vorbehalten sind, erledigt. Die Tagungsordnung der Monatsversammlungen wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind offen, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss die Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

§ 9 Vorstand

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind

- die 1. Vorsitzende
- die 2. Vorsitzende
- die 1. Schriftführerin
- die 1. Kassenwartin
- die 1. Ruderwartin

Rechtlich wird der Verein nach außen durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder, davon jeweils eine Vorsitzende, vertreten.

Weitere Vorstandsmitglieder, die den erweiterten Vorstand bilden, werden von der Jahreshauptversammlung nach Maßgabe der jeweiligen dort festzustellenden Notwendigkeit gewählt. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf ein Jahr.

§ 10 Preise

Die bei Wettfahrten gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins. Die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Privateigentum seiner Mitglieder und Gäste.

Für Schäden, die durch Missachtung der Ruder- und Hausordnung oder durch Leichtfertigkeit herbeigeführt werden, kann der Vorstand die Beteiligten nach Anhörung regresspflichtig machen.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Frauen-Ruder-Club Wannsee e. V. kann nur eine zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufene Hauptversammlung bei einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen oder Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den Deutschen Ruderverband (DRV), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 06.03.2020 neu gefasst.